

Öffentliche Bekanntmachung

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Attendorn – Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“;

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Genehmigung der Bezirksregierung und das Wirksamwerden

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. In ihrer Sitzung am 21.09.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn eine Abwägungsentscheidung getroffen und den Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut gefasst:

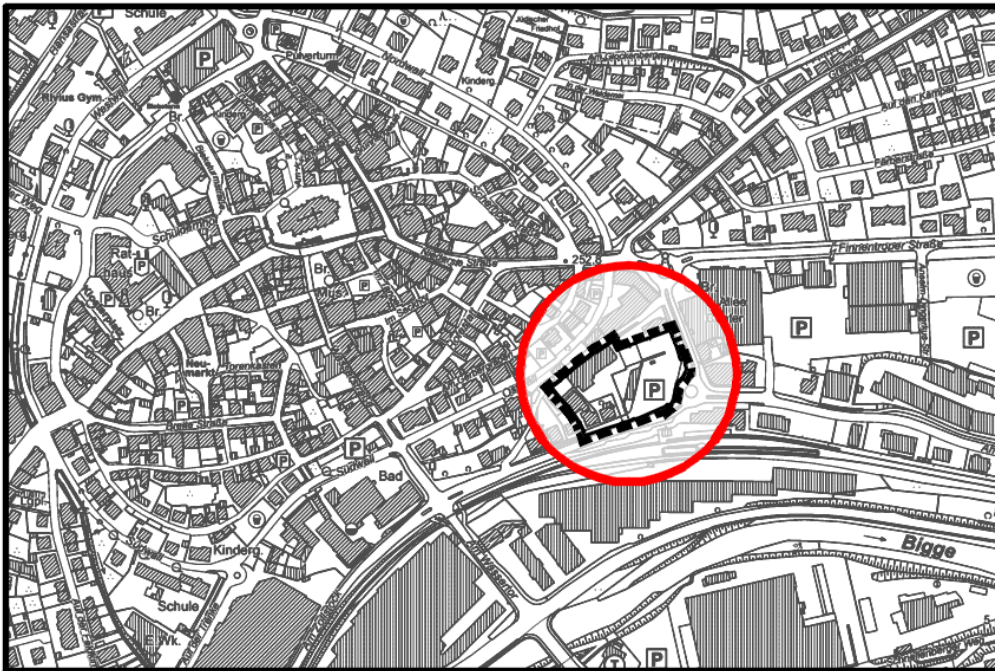
„Die Stadtverordnetenversammlung wägt über die während der Zeiträume der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung sowie über die während der gleichen Zeiträume vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in den Anlagen zu dieser Vorlage vom Bürgermeister vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Gesamtabwägungsbeschluss und beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss).

Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der darin enthaltenen Ausführungen einer Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen und dem dabei erbrachten Nachweis, dass wesentliche Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereichs der Hansestadt Attendorn sowie von zentralen Versorgungsbereichen angrenzender Städte und Gemeinden nicht zu verzeichnen sind, beschlossen.

Der Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich des Ergebnisses der Vorprüfung einer Artenschutzprüfung beschlossen.

Das Ergebnis einer Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen vom 29.10.2021 wird insgesamt, insbesondere aber hinsichtlich der genannten Umsatzumverteilungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs zur Kenntnis genommen und gebilligt.“

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 17, Flurstücke 721, 723, 832, 836, 841, 842 und 941 (tlw.). Das Plangebiet ist Teil der Attendorner Innenstadt und liegt zwischen der „Bahnhofsstraße“ im Osten, der Straße „Am Zollstock“ im Süden und der Straße „Mühlengraben“ im Norden. Westlich grenzen die Gebäude „Am Zollstock 32“ und „Mühlengraben 6“ an. Das Plangebiet befindet sich damit im östlichen Bereich der Innenstadt gegenüber dem Hauptbahnhof. Die Abgrenzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“, um so die Voraussetzungen für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zur Stärkung der Attraktivität und der Versorgungsfunktion der Innenstadt zu schaffen.

Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, Wirksamkeit und Bereithalten des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Attendorn mit Verfügung vom 02.03.2023, Az.: 35.02.47.01-002/2022-004 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Attendorn mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Attendorn, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhaltes sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>

Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=40476>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Attendorn wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 29.03.2023

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil